



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck
vom 29. April 2021, Zahl: 003-2/2021, mit welcher die Aufgaben des
Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die
beiden Vizebürgermeister aufgeteilt werden
(Referatsaufteilung)**

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung vom 06.05.2021 wird verordnet:

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

REFERAT I: Bürgermeister Kurt FELICETTI

Bauverhandlungen, Hochbau, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, Ortsentwicklung, Bauhof, Außendienstmitarbeiter, Feuerwehrwesen, Fortbildung, Müllabfuhr, Wasserversorgung, Wasserrechtsangelegenheiten, Flüsse, Wildbäche, Gewässer, soziale Angelegenheiten

REFERAT II: 1. Vizebürgermeister Andreas KLEINFERCHER

Finanzen und Budgeterstellung, Straßen, Wege, Güterwege, Straßenbeleuchtung, Kanalisation, gemeindeeigene Betriebe, Kindergarten, Schulwesen, Bücherei

REFERAT III: 2. Vizebürgermeister Ing. Johann Paul UNTERWEGER

Umweltschutz, Fremdenverkehr, gemeindeeigene Häuser, Wohn- und Siedlungswesen, Brücken, Friedhöfe, Sportanlagen, Sport und Kultur, Wirtschaftsförderung, Ortsbildpflege, Land- und Forstwirtschaft, Jagd

§ 2 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3 Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

Bürgermeister Kurt FELICETTI	vertritt	1. Vzbgm. Andreas KLEINFERCHER
Bürgermeister Kurt FELICETTI	vertritt	2. Vzbgm. Ing. Johann Paul UNTERWEGER

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 05. Februar 2020, Zahl: 003-2/2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Felicetti